

**Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet der Stadt Osnabrück vom 23. März 1999 (Amtsblatt 1999, Seite 418 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 \***

**Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung**

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Gewässer zweiter Ordnung im Sinne dieser Verordnung sind solche, die in dem jeweils gültigen Gewässerverzeichnis für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes innerhalb des Stadtgebietes aufgeführt sind, welches die obere Wasserbehörde als Verordnung aufstellt (§ 67 NWG), ausgenommen derjenigen, die auch in der Anlage zu § 105 Abs. 2 NWG oder zu § 105 Abs. 3 NWG enthalten sind.

**§ 2**

**Zuständigkeit des Unterhaltungsträgers**

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt im Stadtgebiet dem Unterhaltungsverband Nr. 96 - Obere Hase - und in den Fällen der §§ 111 NWG dem aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten.

**§ 3**

**Art und Maß der Unterhaltungspflicht**

- (1) Oberirdische Gewässer (ausgebaute wie nichtausgebaute) sind zur Erhaltung eines für den Wasserabfluss ordnungsgemäßen Zustandes regelmäßig wiederkehrend zu warten und zu pflegen. Dabei ist die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, zu berücksichtigen.
- (2) Bei Wartung und Pflege sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Arbeiten zulässig. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 24 bis 28 b NNatSchG sowie die hierauf gestützten Verordnungen und Satzungen. Die rechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Abfallgesetzes und des Fischereigesetzes sind zu beachten.

---

\*) Lesefassung der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet der Stadt Osnabrück vom 23.03.1999 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 19.06.2001

Soweit die hydraulischen Verhältnisse und der Uferzustand es zulassen, sollen die Unterhaltungsarbeiten jeweils nur auf einer Uferseite durchgeführt werden. Maßnahmen an der anderen Uferseite erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

- (3) Bei Unterhaltungsarbeiten anfallende Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind aus dem Abflussprofil zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Soweit eine Verwertung nicht erfolgt, ist bei der Beseitigung die Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (KompostVO) vom 15. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Bodenaushub ist - soweit möglich - in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
- (5) Der Einsatz von sogenannten Graben- oder Sohlfräsen, bei denen durch Rotation der aus dem Gewässer zu entfernende Boden oder Schlamm herausgeschleudert wird, ist verboten.
- (6) Das Abflämmen der Ufer ist verboten.
- (7) Die Verwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich untersagt. Eine Erlaubnis kann nur in Ausnahmefällen von der unteren Wasserbehörde auf Antrag erteilt werden.

#### **§ 4**

##### **Vorlage von Unterhaltungsplänen**

- (1) Der Unterhaltungsträger (siehe § 2) legt bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Wasserbehörde den Unterhaltungsplan für das laufende Jahr vor. Art und Maß der darin vorgesehenen Unterhaltung gelten als angemessen, wenn die untere Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats im Einzelfall abweichende Festlegungen trifft. Die untere Wasserbehörde wird für die Unterhaltungspflichtigen die gem. § 56 NNatSchG erforderliche Anhörung der unteren Naturschutzbehörde herbeiführen.

#### **§ 5**

##### **Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung**

- (1) Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art (außer Einfriedigungen), Veränderungen der Geländeoberkanten und Anpflanzungen dürfen innerhalb eines Streifens von 5 m, beginnend mit der Böschungsoberkante (Räumstreifen) nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unterhaltungsträgers der unteren Wasserbehörde.
- (2) Die Anlieger haben Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen - soweit durch den Unterhaltungsträger nicht anders zugelassen - in einem lichten Abstand von 1 m zur oberen Böschungskante viehkehrend angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Querzäune im Räumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z. B. bewegliche Gatter).
- (3) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Unterhaltungsarbeiten - insbesondere bei Einsatz größerer Geräte - erforderlich wird, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag des Unterhaltungsträgers für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken in Abweichung von Abs. 2 aus Verankerungen herausnehmbare Zäune oder einen Abstand der festen Weidezäune von 5 m anordnen.
- (4) Auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen kann die untere Wasserbehörde Stellen bestimmen, an denen Anlieger wie auch Hinterlieger die Freihaltung eines direkten Zuganges zum Gewässer über ihre Grundstücke zu dulden haben. Desgleichen können in Abweichung von Abs. 3 Stellen bestimmt werden, an denen natürliche Hindernisse innerhalb des Räumstreifens zu umfahren sind. Abs. 2 Satz 3 gilt hier entsprechend.

- (5) In einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden. Gewässerparallele Ackerfurchen sind innerhalb des Räumstreifens (siehe Abs. 1) zu schließen. Die Ablagerung von Laub, Grasschnitt, Kompost und Baumaterial am Gewässer und im Räumstreifen ist verboten.
- (6) Im Gewässerbett einschließlich der Ufer sowie auf einem 1 m breiten Streifen des Ufergrundstückes entlang der Böschungsoberkante ist jegliche Düngung untersagt.
- (7) Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (8) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken herzustellen, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so dass diese bei maschinellen Unterhaltungsarbeiten nicht erfasst werden können.
- (9) Anlieger und Hinterlieger sind von unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten (siehe Anlage), von denen wesentliche Beeinträchtigungen ausgehen, 14 Tage vor Arbeitsbeginn zu unterrichten, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist.
- (10) Über Abs. 1 bis 9 hinausgehende Regelungen für Gewässer zweiter Ordnung aufgrund der Satzungen der Unterhaltungsträger nach § 2 bleiben unberührt.

## **Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung**

### **§ 6**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Gewässer dritter Ordnung sind die ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließenden oder stehenden Gewässer, die nicht zu den Gewässern erster Ordnung und den Gewässern zweiter Ordnung (siehe § 1) gehören. Ausgenommen sind

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeit**

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung richtet sich nach § 107 und § 111 NWG.

### **§ 8**

#### **Art und Maß der Unterhaltungspflicht**

Es gelten die Vorschriften des § 3 dieser Verordnung.

## **§ 9**

### **Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung**

Es gelten die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung.

#### **Schau der Gewässer zweiter Ordnung**

## **§ 10**

### **Auftrag zur Gewässerschau**

Für die Schau der Gewässer zweiter Ordnung, ausgenommen die vom Land Niedersachsen unterhaltenen (§ 105 NWG), gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 - Obere Hase -. Der Unterhaltungsverband ist Beauftragter für die Gewässerschau im Sinne des § 117 Abs. 2 NWG. Die Schautermine sind der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Bekanntgabe der Schautermine anzuzeigen.

#### **Schau der Gewässer dritter Ordnung**

## **§ 11**

### **Schautermin und Leitung der Schau**

- (1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf durch die Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde geschaut. Die untere Wasserbehörde kann die regelmäßige Schau auf bestimmte Gewässer beschränken und hierfür ein Schaugräbenverzeichnis aufstellen. Die Leitung der Schau obliegt der Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde; sie kann einem Schaubeauftragten (§ 13 Abs. 1) übertragen werden.
- (2) Gewässer, die von Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten sind, werden von diesen geschaut. Die Schau erfolgt nach den für die Unterhaltungsverbände geltenden Grundsätzen.

## **§ 12**

### **Schaubezirke**

Es wird in Schaubezirken geschaut. Schaubezirke sind die in der Bekanntmachung der Schautermine (§ 14 Abs. 1) aufgeführten Stadtgebiete.

## **§ 13**

### **Schaubeauftragte**

- (1) Bei der Gewässerschau wirken Schaubeauftragte mit. Zwei Schaubeauftragte und zwei Stellvertreter werden durch die Stadt Osnabrück auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Für die Teilnahme an den Schauen erhalten die Schaubeauftragten ein Entgelt, das sich nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen, in der jeweils gültigen Fassung, richtet.

## § 14

### Bekanntmachung der Schau

- (1) Die Schautermine sind mindestens 2 Wochen vor der Schau ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten, Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

## § 15

### Gewässerschau

- (1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind.

### Bußgeldbestimmungen, Zwangsmittel

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße bestimmt sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

## § 17

### Zwangsmittel

Die Erfüllung der Gebote und Verbote dieser Verordnung kann mit den Zwangsmitteln der Ersatzvornahme gem. § 112 NWG und mit den Zwangsmitteln nach §§ 64 ff. NGefAG in dem dort genannten Verfahren durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### ***Inkrafttreten***

*Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet der Stadt Osnabrück vom 2. September 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser/Ems Nr. 39) außer Kraft.*

*Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.*

## **A N L A G E    zur Unterhaltungs- und Schauordnung**

### **G e w ä s s e r u n t e r h a l t u n g**

#### **Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten**

Mähen (mechanisch)  
Krauten (mechanisch)  
Pflege der Anpflanzungen  
Biologische Unterhaltung  
Bisambekämpfung (Präventivmaßnahme)

#### **Besondere Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen**

Unterhaltung und Betrieb wasserbaulicher Anlagen  
Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken  
Niedrigwasseraufhöhung  
Gewässerbelüftung

#### **Unregelmäßig wiederkehrende Arbeiten**

Räumen des Abflussquerschnitts, z. B. Entschlammung  
Beseitigung von Schäden am Gewässerbett einschließlich Ufer  
Gehölzanpflanzungen und Pflege  
Entnahme von Treibgut und Unrat

#### **Anmerkungen**

Wertvolle Hinweise gibt das Merkblatt Nr. 204/1984 des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. - Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern - (siehe Runderlass des ML vom 16. Januar 1986, Nieders. MBL Nr. 8/1986).

In der Zeit vom 1. März bis 31. August darf Röhrichtmahd bei Gewässern über 2 m Sohlbreite sowie Gehölzrückschnitt bzw. -beseitigung nur nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Für Gehölzanpflanzungen in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten ist eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich (§ 93 Abs. 2 NWG).

Für die Anwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich (§§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 10 NWG).